

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Flurneuordnungsverfahren „Zölkow – Kladrum“

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Gemeinden Zölkow und Bülow

Aktenzeichen: 5433.3-76-34238
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 03.11.2025

A U S F E R T I G U N G

Öffentliche Bekanntmachung
für die Gemeinden Zölkow, Bülow und Crivitz, Stadt

Ä n d e r u n g s b e s c h l u s s

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde/Stadt	:	Crivitz
Gemarkung	:	Badegow
Flur	:	2
Flurstücke	:	99, 100/1, 100/2 und 100/3

Das Zuziehungsgebiet umfasst 1,8377 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 873 ha. Das hinzugezogene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbige Umrundung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der

"Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Zölkow - Kladrum"
mit Sitz in Zölkow, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

**III.
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
für die hinzugezogenen Flurstücke**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zu widerhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

V.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens „Zölkow – Kladrum“ ist es geplant, den Weg von Kladrum nach Kladrum Ausbau auszubauen.

Er dient der Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, ist Teil des Ortsverbindungswege von Kladrum nach Goldenbow und erschließt die Wohngrundstücke Kladrum Ausbau und Am Flohberg. Dieser Weg wird durch den Schulbus genutzt und neben privaten Kraftfahrzeugen von diversen Ver- und Entsorgungsfahrzeugen.

Der Ausbau soll am Ortsausgang Kladrum beginnen und an der Gemarkungsgrenze nach Goldenbow bei der Zufahrt „Am Flohberg“ enden. Da die Verfahrensgebietsgrenze an der Gemeindegebietsgrenze verläuft, liegen somit ca. 300 Meter des Weges außerhalb des Flurneuordnungsverfahrens. Durch die Zuziehung der Flurstücke wird dieser Problematik abgeholfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. W. Reiners

(Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

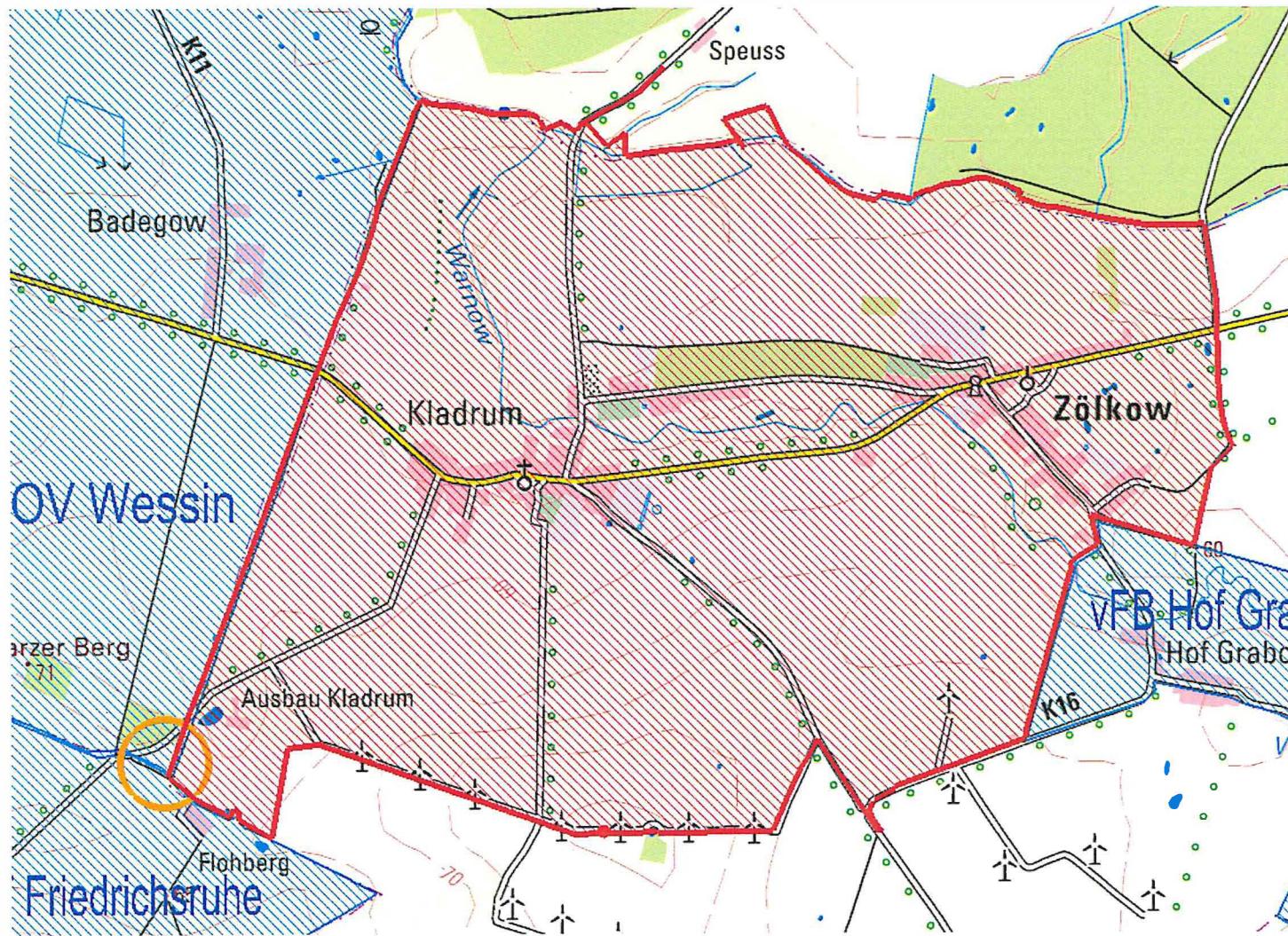
Schwerin, 03.11.2025

Im Auftrag



Hinz





Gebietskarte

Flurneuordnungsverfahren
„Zölkow – Kladrum“

Landkreis: Ludwigslust-Parchim
Gemeinden: Zölkow, Bülow

Az.: 5433.3-76-34238

Legende:

- Verfahrensgebiet
- angrenzende Verfahrensgebiete (schlussfestgestellte/ noch in Bearbeitung)
- Zuziehungsgebiet

Maßstab ~1 : 40 000

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

03.11.2025